

Satzung **über die Form öffentlicher und ortsüblicher Bekanntmachungen**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1984 (Ges.Bl. S.577) in Verbindung mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zur GemO vom 13. Februar 1976 (Ges.Bl. S.181) geändert durch Verordnung des Innenministeriums vom 25. Juni 1981 (Ges.Bl. S.442) hat der Gemeinderat der Stadt Endingen in der öffentlichen Sitzung am 19.06.1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Ordentliche Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt ergehen soweit gesetzliche Vorschriften nicht anders bestimmen, durch Einrücken in den Kaiserstühler Wochenbericht (Endinger Stadtanzeiger). Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Kaiserstühler Wochenberichts.

§ 2 **Außerordentliche Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

Ist das Erscheinen des Kaiserstühler Wochenberichts infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind öffentliche Bekanntmachungen durch Abdruck in der Badischen Zeitung zulässig. Erscheint diese Tageszeitung ebenfalls nicht, so erfolgt die Bekanntmachung durch Anschlag an den Verkündungstafeln in der Stadtkämmerei und in den Ortschaftsämtern auf die Dauer von mindestens 1 Woche. Auf den Anschlag wird durch Ausrufen hingewiesen.

§ 3 **Ortsübliche Bekanntgaben**

Ortsübliche Bekanntgaben werden in der Regel durch –Anschlag an den Verkündungstafeln in der Stadtkämmerei, sowie in den Ortschaftsämtern durchgeführt. Zusätzliche im Kaiserstühler Wochenbericht aufgenommene Hinweise haben wesentlich den Charakter einer weiteren Information.

§ 4 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Form öffentlicher Bekanntmachungen vom 12. Oktober 1981 außer Kraft.

Endingen, 20. Juni 1985

H. Eitenbenz
Bürgermeister